

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 7

Ausgegeben Düsseldorf, den 14. Juli

2017

Inhalt

	Seite		Seite
Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung der studienbegleitenden Maßnahmen	145	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels	149
Ordnung für das Pädagogisch-Theologische Institut der Evangelischen Kirche im Rheinland, Mandelbaumweg 2, 53177 Bonn-Bad Godesberg....	145	Personal- und sonstige Nachrichten.....	149
Konferenzordnung des Pädagogisch-Theologischen Instituts	147	Literaturhinweise	152

Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung der studienbegleitenden Maßnahmen

1386079
Az. 11-70

Düsseldorf, 6. Juni 2017

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2017 auf Grund von § 9 Absatz 1 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt die Änderung der Ordnung zur Durchführung der studienbegleitenden Maßnahmen für Theologiestudierende der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15. Juni 2012 (KABl. Seite 194) beschlossen. Nachstehend geben wir die Änderungen bekannt.

Das Landeskirchenamt

Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung der studienbegleitenden Maßnahmen für Theologiestudierende der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15. Juni 2012

Vom 16. Mai 2017

§ 1

Die Ordnung zur Durchführung der studienbegleitenden Maßnahmen für Theologiestudierende der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15. Juni 2012 (KABl. Seite 194) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Ziffer 1, 3. Absatz wird der Satz 2 gestrichen.

Am Ende dieses Absatzes werden folgende Sätze ergänzt:

„Die auf dieser Liste genannten Praktikumsplätze gelten grundsätzlich als genehmigt. Von dieser Liste abweichende Praktikumsplätze müssen vom Ausbildungsdezernat

genehmigt werden. Dazu ist mindestens sechs Wochen vor Praktikumsbeginn ein schriftlicher Antrag einzureichen.“

2. In § 2 Ziffer 3 wird am Ende des Absatzes folgender Satz ergänzt:

„Die Berichte müssen mit Datum und Unterschrift versehen sein.“

3. In § 3 Ziffer 3 werden am Ende des Absatzes folgender Sätze ergänzt:

„Die auf dieser Liste genannten Beraterinnen und Berater gelten grundsätzlich als genehmigt. Von dieser Liste abweichende Personen müssen vom Ausbildungsdezernat genehmigt werden. Dazu ist mindestens vier Wochen vor der Durchführung des Beratungsgespräches ein schriftlicher Antrag einzureichen.“

§ 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ordnung für das Pädagogisch-Theologische Institut der Evangelischen Kirche im Rheinland Mandelbaumweg 2, 53177 Bonn-Bad Godesberg

1. Rechtsstellung

Das Pädagogisch-Theologische Institut (PTI) in Bonn-Bad Godesberg ist eine landeskirchliche Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

2. Allgemeine Aufgaben

Das PTI dient der Pflege der pädagogisch-theologischen Aufgaben in Kirche und Schule und deren wissenschaftlicher Weiterentwicklung.

Es fördert das Lehren und Lernen in Schule und Gemeinde.

Es unterstützt die pädagogische und theologische Aus-, Fort- und Weiterbildung von

Erzieherinnen und Erziehern,

Religionslehrerinnen und Religionslehrern,

Pfarrerinnen und Pfarrern,

Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen

und von anderen haupt- und ehrenamtlich Tätigen

für ihre religionspädagogischen Aufgaben in Gemeinde und Schule.

Es berät und informiert im Rahmen seiner allgemeinen Aufgaben die Kirchenleitung, die Abteilung 3 des Landeskirchenamtes sowie den Ausschuss für Erziehung und Bildung. Mit anderen Gremien und Fachausschüssen im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland arbeitet es im Rahmen dieser Ordnung zusammen und beteiligt sich auf EKD-Ebene an der ALPIKA.

3. Besondere Aufgaben

Das Pädagogisch-Theologische Institut bereitet auf berufliche Tätigkeiten vor und begleitet diese, die in Kirche und Schule die Anwendung erziehungswissenschaftlicher und theologischer Erkenntnisse und Methoden erfordern.

Ihm obliegt die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern, Lehrerinnen und Lehrern aller Schulformen, haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pädagogisch-theologischen Bereich und die Förderung der religionspädagogisch Verantwortlichen in Schule und Kirche.

Die einzelnen Aufgabengebiete des Pädagogisch-Theologischen Instituts sind in folgenden Arbeitsfeldern zusammengefasst: Elementarbereich, Konfirmandenarbeit inklusive Gemeindegemeinschaft, Gemeindepädagogik, schulbezogene Arbeit einschließlich Schulseelsorge.

Die auf Bereiche Schule und Gemeinde bezogene Arbeit erfüllt den Auftrag, die religionspädagogische Verantwortung der Kirche gegenüber Lehrerinnen und Lehrern, Referendarinnen und Referendaren, Pfarrerinnen und Pfarrern, Vikarinnen und Vikaren, Erzieherinnen und Erziehern und Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen wahrzunehmen.

Ein besonderes Profil des PTI ergibt sich aus der Zusammenarbeit der einzelnen Arbeitsbereiche.

Das Pädagogisch-Theologische Institut trägt zur Koordination der pädagogisch-theologischen Arbeit innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland bei.

Es wirkt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit anderen kirchlichen und staatlichen Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen.

4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mitarbeitende des Pädagogisch-Theologischen Instituts sind die Direktorin oder der Direktor, die Dozentinnen und Dozenten, weitere pädagogische und theologische Fachkräfte, im kirchlichen Dienst tätige Beamtinnen, Beamte und Angestellte.

Die Direktorin oder der Direktor wird von der Kirchenleitung, die hauptberuflichen Dozentinnen und Dozenten des Pädagogisch-Theologischen Instituts werden vom Landeskirchenamt berufen.

5. Konferenzen

Zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben des Pädagogisch-Theologischen Instituts treten folgende Konferenzen regelmäßig zusammen:

Leitungskonferenz,

Dozentenkonferenz.

Die Leitungskonferenz berät und beschließt die zur Erfüllung der Aufgaben des Instituts notwendigen Maßnahmen. Sie findet in der Regel zweimal pro Jahr statt.

Sie wird für die Dauer von vier Jahren von der Abteilung 3 des Landeskirchenamtes berufen.

Die Dozentenkonferenz dient der Information, Beratung und Beschlussfassung über die ihr zugewiesenen Aufgaben.

Die personelle Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Konferenzen des Pädagogisch-Theologischen Instituts werden durch die Konferenzordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

6. Die Direktorin oder der Direktor

Die Direktorin oder der Direktor leitet das PTI und vertritt es unbeschadet der Zuständigkeit der Abteilung 3 des Landeskirchenamtes nach außen.

Die Direktorin oder der Direktor sorgt für die Konzeptionsentwicklung, Geschäftsführung, Personal- und Organisationsentwicklung sowie für die Durchführung der Aufgaben des Instituts.

Die Direktorin oder der Direktor verantwortet im Rahmen der Vorgaben der Leitungskonferenz die Leitung des Pädagogisch-Theologischen Instituts gegenüber der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt.

Die Direktorin oder der Direktor ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Mitarbeitenden des Pädagogisch-Theologischen Instituts unbeschadet der Dienstaufsicht des Landeskirchenamtes.

Im Rahmen dieser Dienstaufsicht hat sie oder er die Weisungsbefugnis gegenüber den Dozentinnen und Dozenten sowie den übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Sie oder er ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Dozentenkonferenz, deren Beschlüsse sie/er ausführt.

Die Direktorin oder der Direktor wird nach Anhörung der Leitungskonferenz auf Vorschlag der Abteilung 3 des Landeskirchenamtes der Kirchenleitung zur Berufung vorgeschlagen.

Die Direktorin oder der Direktor nimmt neben ihrer bzw. seiner Leitungstätigkeit einen vom Landeskirchenamt festgelegten Arbeitsbereich wahr.

Die Direktorin oder der Direktor wird im Falle ihrer bzw. seiner Abwesenheit von einer Dozentin oder einem Dozenten, die bzw. der von der Leitungskonferenz gewählt wird, vertreten.

Die in der Ordnung festgelegten Aufgaben der Direktorin/ des Direktors werden in der Konferenzordnung konkretisiert.

7. Verwaltung

Zum PTI gehört eine Verwaltung mit einer Verwaltungsleiterin/einem Verwaltungsleiter mit Weisungsbefugnis gegenüber den Verwaltungsmitarbeitenden.

8. Dienstreisen

Dienstreisen der Dozentinnen und Dozenten, die innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland und/oder im Rahmen der Arbeitspläne stattfinden, sind genehmigt.

Dienstreisen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pädagogisch-Theologischen Instituts innerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden von der Direktorin oder dem Direktor genehmigt.

Dienstreisen der Direktorin oder des Direktors innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Auslandsreisen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden bei dem für das Pädagogisch-Theologische Institut zuständigen Dezernat des Landeskirchenamtes beantragt, soweit sie nicht schon mit den Arbeitsplänen genehmigt worden sind.

9. Korrespondenz und rechtliche Verpflichtungen

Der Schriftverkehr von grundsätzlicher Bedeutung wird auf dem Dienstweg über die Direktorin oder den Direktor an das Landeskirchenamt geleitet.

Rechtsverpflichtungen können durch die Direktorin oder den Direktor nur eingegangen werden, wenn dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

10. Rechtsvorschriften

Es gelten die Kirchenordnung, die Verwaltungsordnung und die sonstigen Rechtsbestimmungen der Evangelischen Kirche im Rheinland in der jeweils gültigen Fassung.

11. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Die Ordnung für das Pädagogisch-Theologische Institut der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15. Juli 2009 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Düsseldorf, den

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Konferenzordnung des Pädagogisch-Theologischen Instituts

DIE KONFERENZEN

§ 1 Art der Konferenzen

§ 2 Aufgabe der Konferenzen

§ 3 Die Leitungskonferenz

§ 4 Die Dozentenkonferenz

DIE DIREKTORIN oder der DIREKTOR

§ 5 Leitungsaufgaben

DIE PÄDAGOGISCH-THEOLOGISCHEN ARBEITSBEREICHE

§ 6 Grundsätze

ALLGEMEINE VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

Schlussbemerkung

DIE KONFERENZEN**§ 1****Art der Konferenzen**

Die Konferenzen für das Pädagogisch-Theologische Institut gliedern sich in

1. die Leitungskonferenz,
2. die Dozentenkonferenz.

§ 2**Aufgabe der Konferenzen**

Die Konferenzen beraten und beschließen über die Angelegenheiten des PTI, die nach dieser Ordnung in die Zuständigkeiten der Konferenzen fallen.

§ 3**Die Leitungskonferenz**

(1) Die Leitungskonferenz besteht aus:

den zuständigen Leitenden Dezernentinnen und Dezernenten der Abteilung 3 des Landeskirchenamtes und bis zu sechs weiteren fachkundigen Mitgliedern, von denen mindestens je eine Fachvertreterin, ein Fachvertreter aus dem Bereich Universität, aus dem Bereich Schule und aus dem Bereich der außerschulischen Bildung vertreten ist. Ein Mitglied muss zugleich dem Ständigen Ausschuss Erziehung und Bildung angehören.

(2) Die Direktorin oder der Direktor oder deren bzw. dessen Stellvertretung nehmen in der Regel an den Sitzungen der Leitungskonferenz mit beratender Stimme teil.

(3) Die Leitungskonferenz hat folgende Aufgaben:

- Beratung der Konzeptionen der Arbeitsbereiche und Beratung des Tagungsprogrammes,
- Beratung der Erstellung und Herausgabe von Materialien,
- Beschlussfassung der vorläufigen Arbeits- und Kurskostenpläne als Grundlage für die Erstellung eines Haushaltsplanentwurfs zur Vorlage bei der Abteilung 3 und den landeskirchlichen Gremien,
- Beratung des Trägers bei der Stellenbesetzung der Direktorin oder des Direktors und der Dozentinnen oder der Dozenten,
- Wahl einer Dozentin oder eines Dozenten für vier Jahre als Vertretung der Direktorin oder des Direktors im Falle der Abwesenheit nach Anhörung der Dozentenkonferenz,
- Beratung und Beschlussfassung über Vorlagen aus der Dozentenkonferenz,
- die Wahrnehmung weiterer vom Träger übertragenen Aufgaben.

(4) Die Leitungskonferenz wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter mit der Maßgabe, dass entweder der Vorsitz oder die Stellvertretung von einer zuständigen Leitenden Dezernentin bzw. einem zuständigen Leitenden Dezernenten der Abteilung 3 zu besetzen ist.

§ 4**Die Dozentenkonferenz**

(1) Der Dozentenkonferenz gehören die Direktorin oder der Direktor und alle Dozentinnen und Dozenten des Hauses sowie die im Pädagogisch-Theologischen Institut tätigen pädagogisch-theologischen Fachkräfte an.

Stimmberechtigte Konferenzmitglieder sind die Direktorin oder der Direktor und die Dozentinnen und Dozenten des Hauses. Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Dozentenkonferenz wird von der Direktorin bzw. dem Direktor in der Regel monatlich einberufen und geleitet.

(3) Die Dozentenkonferenz

- dient der Information, Beratung und Beschlussfassung,
- dient dem fachlichen Diskurs und dem kollegialen Austausch,
- berät theologische und pädagogische Grundsatzfragen und bezieht sie auf die Arbeitsbereiche,
- dient dem Austausch und der Beratung über aktuelle theologische und pädagogische Fragen in Schule und Gemeinde.

(4) Im Einzelnen beschließt die Dozentenkonferenz über

- die Feststellung und Koordinierung der Arbeits- und Kurspläne zur Vorlage bei der Leitungskonferenz,
- gemeinsame Terminplanungen,
- allgemeine Anschaffungen,
- Beschlusssentwürfe zur Vorlage für die Leitungskonferenz.

(5) Zur Erledigung von Teilaufgaben kann die Dozentenkonferenz Arbeitsgruppen bzw. Fachgruppen bilden und Aufträge delegieren.

DIE DIREKTORIN/DER DIREKTOR

§ 5

Leitungsaufgaben

(1) Das Pädagogisch-Theologische Institut wird von der Direktorin oder dem Direktor geleitet.

(2) Die Direktorin oder der Direktor nimmt neben ihrer bzw. seiner Leitungstätigkeit einen vom Landeskirchenamt festgelegten Anteil eines Arbeitsbereiches wahr.

(3) Zu den wesentlichen Aufgaben der Direktorin oder des Direktors gehört es, dafür zu sorgen, dass das Institut an der pädagogisch-theologischen und bildungspolitischen Diskussion innerhalb der EKIR teilnimmt und in diesem Zusammenhang seinen eigenen Beitrag leistet.

(4) Die Direktorin oder der Direktor fördert innovative Impulse aus den Arbeitsbereichen zur Gestaltung der Arbeit des Instituts.

(5) Sie oder er steuert die Kommunikation innerhalb des Instituts und koordiniert die Gesamtarbeit im Sinne von Kommunikation und Transparenz.

(6) Die Direktorin oder der Direktor vertritt das PTI nach außen.

(7) Sie oder er führt die Beschlüsse der Dozentenkonferenz aus.

(8) Insbesondere obliegt der Direktorin oder dem Direktor,

- über die das Institut betreffende Verwendung von Finanzmitteln im Rahmen des Haushaltsplanes zu entscheiden,
- über Vorlagen, Vorschläge und Beschlüsse aus den Arbeitsbereichen, aus der Dozentenkonferenz sowie über Anträge aus der Hauskonferenz zu entscheiden,
- landeskirchliche Aufträge an das PTI zu erledigen.

(9) Die Direktorin oder der Direktor ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden im Pädagogisch-

Theologischen Institut. Die Direktorin oder der Direktor ist über grundsätzliche und wesentliche Themen umgehend zu informieren. Im Übrigen ist bei der Korrespondenz der Dienstweg einzuhalten.

(10) Angelegenheiten, die das PTI betreffen und der Kommunikation mit der Abteilung 3 bzw. dem Landeskirchenamt oder der Kirchenleitung bedürfen, werden durch die Direktorin oder den Direktor wahrgenommen. Direkte fachliche Kontakte der pädagogisch-theologischen Arbeitsbereiche und der Verwaltung mit dem Landeskirchenamt bleiben davon unberührt.

(11) Die Direktorin oder der Direktor kann Aufgaben im Rahmen der oben beschriebenen Leitungsaufgaben delegieren.

DIE PÄDAGOGISCH-THEOLOGISCHEN ARBEITSBEREICHE

§ 6

Grundsätze

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit der Direktorin oder des Direktors für den jeweiligen Regelungsgegenstand gem. Abs. 2–7 gelten folgende Grundsätze.

(2) Die Dozentenkonferenz konstituiert Arbeitsbereiche für die pädagogisch-theologische Arbeit.

(3) Die für die Arbeitsbereiche jeweils zuständigen Dozentinnen oder Dozenten bestimmen die Strukturen, innerhalb derer sie tätig werden, und bringen sie der Dozentenkonferenz zur Kenntnis.

(4) Die für ihren Arbeitsbereich verantwortlichen Dozentinnen oder Dozenten verfügen über die Haushaltsmittel, die ihrem Bereich zugewiesen sind.

(5) Die Arbeitsbereiche gestalten die Schwerpunkte ihrer Arbeit selbstständig. Sie legen ihre Arbeits- und Kurspläne der Dozentenkonferenz vor.

(6) Die Arbeitsbereiche können Anträge formulieren und dann in die Dozentenkonferenz einbringen.

§ 7

ALLGEMEINE VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

(1) Über die im Terminplan festgelegte Konferenz hinaus ist eine Konferenz innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn jeweils ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Das Recht der Abteilung 3 des Landeskirchenamtes oder der Kirchenleitung, eine Leitungskonferenz einzuberufen, bleibt unbenommen.

(2) Die Konferenzen sind so abzuhalten, dass die Veranstaltungen des PTI so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

Die jeweiligen Mitglieder der Konferenz sind zur Teilnahme verpflichtet.

(3) Die jeweilige Vorsitzende oder der jeweilige Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest und gibt sie eine Woche vorher zur Kenntnis.

Die jeweilige Konferenz beschließt ihre endgültige Tagesordnung zu Beginn der Sitzung.

(4) Die Sitzungen der Konferenzen sind nicht öffentlich.

(5) Die Mitglieder und Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Konferenzen haben über die Beratungen Verschwiegenheit zu wahren, sofern nicht anders beschlossen wird.

Beschlüsse selbst unterliegen nicht der Verschwiegenheit.

Die Konferenzen können in besonderen Fällen die Geheimhaltung von Beschlüssen beschließen.

(6) Konferenzbeschlüsse sind unverzüglich von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden der jeweiligen Konferenz auszuführen.

(7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(8) Die Protokollführerin oder der Protokollführer der jeweiligen Konferenzen wird von der Konferenz bestimmt.

(9) Die Niederschrift muss enthalten

- Ort, Beginn und Ende der Konferenz,
- Tagesordnung und ordnungsgemäße Einladung,
- Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- Namen der fehlenden Mitglieder,
- Feststellung über die Beschlussfähigkeit,
- Beschlüsse im Wortlaut,
- bei Abstimmungen das Ergebnis der Abstimmung einschließlich der Stimmhaltungen.

(10) Die Niederschrift wird durch die Unterschrift der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. des Protokollführers festgestellt. Die Niederschrift der Leitungskonferenz und der Dozentenkonferenz einschließlich der Sitzungsunterlagen ist nach der Feststellung der Abteilung 3 des Landeskirchenamtes vorzulegen.

(11) Konferenzen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlussfähigkeit gilt bis zu einer gegenteiligen Feststellung als gegeben.

Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist unverzüglich eine neue Konferenz einzuberufen. In diesem Fall ist die Beschlussfähigkeit auch dann gegeben, wenn die Mehrheit nach Satz 1 nicht erreicht wird.

(12) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Personalentscheidungen sollen im Konsens getroffen werden.

(13) Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen oder Zuruf.

Auf Antrag von mindestens einem Mitglied ist geheim und schriftlich abzustimmen.

(14) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei den Verhandlungen und Beschlussfassungen nicht anwesend sein. Sie oder er ist auf Verlangen zu hören. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Niederschrift festzuhalten.

(15) Beschlüsse, die die Gesamtinteressen des PTI betreffen, bedürfen der Genehmigung der Leitungskonferenz.

(16) Beschlüsse, die die Konferenzordnung betreffen, bedürfen der Zustimmung der Abteilung 3 des Landeskirchenamtes.

§ 8 Inkrafttreten

Die Konferenzordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft und ersetzt die Konferenzordnung vom 15. Juli 2009 in der Fassung vom 17. Februar 2014.

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels

1379625

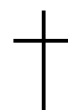
Az. 02-10-11:1502502

Düsseldorf, 26. April 2017

Das Siegel der aufgehobenen 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Bickendorf, Kirchenkreis Köln-Nord, mit drei untereinander angeordneten gefüllten Rauten als Bezeichen wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten



*Wenn ich sprach: Mein Fuß ist gestrauchelt, so hielt mich, HERR, deine Gnade.
Psalm 94,18*

Verstorben ist:

Pfarrer i.R. Helmut Scheler am 7. Mai 2017 in Schleiden, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Gemünd, geboren am 23. Februar 1922 in Frankfurt/Main, ordiniert am 17. Mai 1948 in Homberg-Hochheide.

Aufhebung von Pfarrstellen:

Die 10. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an allgemeinbildenden Schulen) des Kirchenkreises Lennep ist mit Wirkung vom 1. Juni 2017 aufgehoben worden.

Die 14. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an der Albert-Einstein-Gesamtschule) des Kirchenkreises Lennep ist mit Wirkung vom 1. Juni 2017 aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum 1. November 2017 acht Vikarinnen und Vikare zur Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe. Probendienststellen können in allen Arbeitsfeldern pfarramtlichen Dienstes eingerichtet werden. Die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe erfolgt für die Vikarinnen und Vikare, die das zentrale Bewerbungsverfahren für den pfarramtlichen Dienst erfolgreich durchlaufen haben. Einzelheiten zum zentralen Bewerbungsverfahren können auf der Internetseite www.ekir.de/mba eingesehen werden. Nach Beendigung des Probendienstes und nach Bewährung in diesem Dienst werden diese Theologinnen und Theologen in der Regel unter Begründung

eines Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit berufen. Wir bitten Sie, Ihre Bewerbung (dreifach) innerhalb von 3 Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt an das Landeskirchenamt, Postfach 300339, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Evangelische Kirchengemeinde Osterath im Kirchenkreis Krefeld-Viersen möchte ihre erste Pfarrstelle (50% Dienstumfang) zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch das Presbyterium wieder besetzen. Die zweite Pfarrstelle (75%) ist durch eine Kollegin besetzt. Die Gemeinde zählt rund 3.000 Mitglieder und zeichnet sich durch eine hohe Beteiligung von ehrenamtlichen Kräften aus. Als „einladende Gemeinde“ hat sie sich zum Ziel gesetzt, auch kirchenferne Menschen für sich zu gewinnen: mit ihren Chören und regelmäßigen Konzerten, die ein Kirchenmusiker (B-Stelle) betreut, einer Ausstellungsreihe „Kunst in der Apsis“ und wechselnden Gottesdienstformen zwischen Tradition und Moderne. Die beiden Kindertagesstätten sind ein wesentlicher Teil des Gemeindelebens. Aufgabe der Pfarrerin/des Pfarrers ist primär die Konfirmanden- und Jugendarbeit. Gewünscht ist ebenso die Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Gemeindekonzeption. Die konkrete Ausgestaltung der Stelle soll im Zusammenwirken mit der Inhaberin der ersten Pfarrstelle und dem Presbyterium erfolgen. Geboten wird der Umgang mit einer lebendigen, aufgeschlossenen Gemeinde, Grundschulen und Realschule am Ort, Gesamtschule und Gymnasien in den benachbarten Stadtteilen sowie eine kulturell attraktive Region. Die Gemeinde erwartet von der Bewerberin/dem Bewerber Teamfähigkeit im Kreis der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, Flexibilität, Offenheit und Organisationstalent. Gerne sind wir bei der Suche nach einer Dienstwohnung behilflich. Weitere Informationen auf www.ev-kirche-osterath.de, über den Vorsitzenden des Presbyteriums, Friedel Tischler (friedel.tischler@ev-kirche-osterath.de) oder die Inhaberin der zweiten Pfarrstelle, Pfarrerin Birgit Schniewind (pfarrerin.schniewind@ev-kirche-osterath.de). Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungstermin dieses Amtsblattes. Aussagefähige Bewerbungen mit Darstellung der bisherigen Tätigkeitsschwerpunkte sind zu richten an die Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Krefeld-Viersen, Pfarrer Burkhard Kamphausen, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld.

Die 9. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes An der Saar für Krankenhauseelsorge an den SHG-Kliniken Völklingen ist zum 1. Januar 2018 im Dienstumfang von 50 Prozent neu zu besetzen. Eine Kombination mit anderen Stellenanteilen ist denkbar. Die Saarland-Heilstätten GmbH ist eine der großen Krankenhausträger im Saarland und in Rheinland-Pfalz. Die Klinik in Völklingen hat die Schwerpunkte Kardiologie und Herz-Thorax-Chirurgie, Psychiatrie sowie im Bereich der Inneren Medizin das Lungenzentrum Saar. Von den 417 ausgewiesenen Klinikbetten sind 60 teilstationär und einem Dialysezentrum (19) und zwei psychiatrischen Tageskliniken (41) zugeordnet. Neben der seelsorglichen Begleitung von Schwerstkranken umfasst die Tätigkeit eines Krankenhauseelsorgers oder einer Krankenhauseelsorgerin auch die Betreuung der Ökumenischen Krankenhaushilfe und die Mitarbeit im Ethikkomitee der Klinik. Bei ca. 1.400 Mitarbeitenden liegt ein Schwerpunkt der Arbeit auf der Mitarbeitendenseelsorge, z.B. durch Einzelgespräche, aber auch durch die Schaffung und Pflege einer Kultur, verstorbener Patientinnen und Patienten zu gedenken. Die Arbeit im Krankenhaus erfolgt in ökumenischer Verbundenheit. Schwerpunktsetzungen der eigenen Arbeit werden im ökumenischen Dienstgespräch je nach Neigung abgesprochen.

Neben der evangelischen Pfarrerin/dem evangelischen Pfarrer gehören zum ökumenischen Team ein Priester (50%) und ein Pastoralreferent (100%). Der Seelsorge stehen zwei Büros mit je einem Arbeitsplatz zur Verfügung. Dazu gehört auch die Begleitung und Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit der Ökumenischen Krankenhaushilfe, u.a. auch mit dem Angebot von Fallbesprechungen und Oasentagen. Wöchentliche Andachten und die laufende Gestaltung des Andachts- und Gebetsraumes werden gemeinsam getragen. Die Stadt Völklingen war einmal ein bedeutender Montanstandort an der Saar und liegt 15 Kilometer von der Landeshauptstadt Saarbrücken entfernt. Die Bewerberin oder der Bewerber sollte über eine Klinische-Seelsorge-Ausbildung verfügen oder bereit sein, diese im Anfangsjahr abzulegen. Eine Ausbildung in anderen Verfahren psychologischer Beratung kann als Ersatz dienen. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Informationen zur Stelle erhalten Sie von den Gefängnispfarrern Karl-Günter Dilk und Reiner Margardt (06 81-5 80 71 19, ev.seelsorge@jvasb.justiz.saarland.de) oder vom Vorsitzenden des Vorstandes des Kirchenkreisverbandes An der Saar, Superintendent Christian Weyer, Goethestraße 29+31, 66538 Neunkirchen. Bewerbungen richten Sie bitte bis drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Vorstand des Kirchenkreisverbandes An der Saar, Goethestraße 29+31, 66538 Neunkirchen.

Pfarrstellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Im Bereich des Evangelischen Militärdekanats Köln ist die Leitung des Evangelischen Militärpfarramtes Wesel, „Militärpfarrerin/Militärpfarrer“ (bewertet mit Besoldungsgruppe A13/14) zum 1. November 2017 nach zu besetzen. Es ist geplant die Dienststelle zu einem späteren Zeitpunkt von Wesel nach Kalkar zu verlegen. Nach einer dreimonatigen Probezeit im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgt die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von zunächst sechs Jahren. Im Anschluss ist eine Neufestsetzung auf acht Jahre möglich. Die Amtszeit kann über diese Zeit hinaus um bis zu vier Jahre auf insgesamt maximal 12 Jahre verlängert werden, wenn die Landeskirche für diesen Zeitraum eine Freistellung vorsieht. Die Besoldung der Beamtin/des Beamten erfolgt nach dem Bundesbesoldungsgesetz und der Bundesbesoldungsordnung, Teil A. Aufgabengebiet: seelsorgliche Begleitung und Betreuung von Soldatinnen und Soldaten und ihrer Angehörigen im Seelsorgebereich an den Standorten Wesel, Kalkar, Düsseldorf, Emmerich, Goch, Haltern, Herogen, Kranenburg und Straelen, Einzelseelsorge, Abhalten von Lebenskundlichem Unterricht und Lebenskundlicher Seminare für alle Soldatinnen und Soldaten und die Durchführung von Soldatenarbeitsgemeinschaften, Durchführen regelmäßiger Standortgottesdienste, Veranstalten von Rüstzeiten, Teilnahme an mehrtägigen Konventen des Ev. Militärdekanats Köln, Zusammenarbeit mit den benachbarten Militärpfarrämtern (auch in der Ökumene), grundsätzliche Bereitschaft, die Soldatinnen und Soldaten bei internationalen Einsätzen zu begleiten. Geforderte fachliche und persönliche Voraussetzungen: mindestens dreijährige Erfahrung in der Gemeindegemeinschaft, Führungskompetenz, Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit, hohe Belastbarkeit (u.a. Bereitschaft zu regelmäßigen Dienstreisen), Bereitschaft zur Einsatzbegleitung. In der Dienststelle steht der Militäregeistlichen/ dem Militäregeistlichen eine Pfarrhelferin/ein Pfarrhelfer mit kirchlich-diakonischer Ausbildung für die administrativen Aufgaben zur Seite. Der Dienstposten lässt grundsätzlich keine Arbeit in Teilzeit zu. Die besondere

Aufgabenstellung und Struktur dieser „Kleinstdienststelle“ erfordert, dass eine ganztägige Ansprechbarkeit gegeben ist. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Der Dienstposten ist nicht telearbeitsfähig. Ein Pfarrhaus wird durch den Handlungsbereich der Ev. Seelsorge in der Bundeswehr zur Verfügung gestellt. Bewerbungen sind an Persönlich! Personalangelegenheit! Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr, Referat I, Jebensstraße 3, 10623 Berlin, unter nachrichtlicher Beteiligung Ihrer personalbearbeitenden Dienststelle bei der Landeskirche bis spätestens 18. August 2017 zu richten. Dabei ist ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf zu erstellen, die erworbenen Qualifikationen aufzuführen und der Bewerbung beizufügen. Mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Einsichtnahme in die bei der Landeskirche geführte Personalakte zu erteilen. Für Rückfragen stehen Ihnen Militärdekanin Reitz, Leiterin beim Evangelischen Militärdekanat Köln, Tel. (0 22 03) 908 43 58, und Mobilfunk: (01 73) 8 79 74 66, oder Frau Laubsch vom Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr, Tel. (0 30) 31 01 81 175, gerne zur Verfügung.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Kirche der Pfalz (Prot. Landeskirche) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Büro des Beauftragten der Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz am Sitz der Landesregierung in Mainz eine juristische Referentin/einen juristischen Referenten im Umfang einer halben Stelle. Für das Arbeitsverhältnis findet der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA) entsprechende Anwendung. Die Vergütung erfolgt bei entsprechender Eignung und Entwicklung bis nach Entgeltgruppe 14 TVöD-VKA bzw. bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen bis nach A 14 LBesO Rheinland-Pfalz. Der Aufgabenbereich umfasst Selbstständige Unterstützung und Entlastung des Beauftragten der Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz am Sitz der Landesregierung, eigenständige und eigenverantwortliche Bearbeitung von im Arbeitsgebiet anfallenden Rechtsfragen der Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz im Verhältnis zum Land Rheinland-Pfalz. Sie/Er arbeitet mit den Rechtsreferaten der Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz zusammen. Zu ihren/seinen Aufgaben gehören auch die Koordinierung der Zusammenarbeit mit den Rechtsreferaten, die Bündelung der Ergebnisse aus den o.a. Beteiligungen, Erstellung von Stellungnahmen, Vorbereitung und Mitwirkung bei Anhörungen und Erstellung von Gutachten. Sie/Er unterstützt den Beauftragten durch die Übernahme von Sitzungsvorbereitungen durch das Erstellen von Vermerken sowie bei der Erstellung von Rede- und Vortragsentwürfen. Sie/Er nimmt ebenfalls öffentliche Termine wahr. Sie/er arbeitet im evangelischen Büro mit dem Beauftragten, dem Sprecher der Arbeitsgemeinschaft Diakonie in Rheinland-Pfalz sowie den Mitarbeitenden der Verbindungsstelle kollegial zusammen. Die Beschreibung der Stelle kann betrieblichen Erfordernissen angepasst werden. Bewerberinnen/Bewerber sollen folgende Voraussetzungen erfüllen: umfassende juristische Fachkenntnisse, die durch einen Universitätsabschluss mit anschließender zweiter juristischer Staatsprüfung mit mindestens befriedigendem Ergebnis nachgewiesen werden, Fähigkeit zur selbstständigen Übernahme von Verantwortung, Eigenständigkeit und vielseitige und umfassende Fachkenntnisse, insbesondere im Staatskirchenrecht, sind erwünscht,

Fähigkeit zu teamorientierter, interdisziplinärer Zusammenarbeit, insbesondere mit den Rechtsreferaten der vertretenen Kirchen, dienstleistungsorientiertes und freundliches Auftreten, insbesondere die Fähigkeit zu klarer und zugewandter Kommunikation auch in Konfliktsituationen, selbstständiges, systematisches und zielgerichtetes Arbeiten, Genauigkeit und Zuverlässigkeit, Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen und Engagement, Fähigkeit, die vertretenen Kirchen in der Öffentlichkeit zu repräsentieren, Mitglied der evangelischen Kirche, Kenntnis kirchlich/diakonischer Strukturen. Wenn Sie Interesse an der zu besetzenden Stelle haben, senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum 31. Juli 2017 an die Evangelische Kirche der Pfalz (Prot. Landeskirche), Dezernat 6, Domplatz 5, 67346 Speyer, oder per Mail an: dezernat.6@evkirchepfalz.de. Bitte senden Sie uns keine Originalunterlagen zu, da eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen nicht erfolgt. Nähere Auskünfte erteilen: der Beauftragte der Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz am Sitz der Landesregierung, Oberkirchenrat Dr. Thomas Posern (Tel. 0 6131/3 2741-22), sowie die zuständige Dezernentin im Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz, Oberkirchenrätin Karin Kessel (Tel. 0 62 32/667-321).

Die Lukaskirchengemeinde, die Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller (zum 1. Januar 2018 zur Mirjam-Kirchengemeinde vereinigt) und die Markuskirchengemeinde in Düsseldorf schreiben zum 1. Oktober 2017 eine B-Stelle mit 100% aus. Was Sie erwartet: zwei benachbarte kooperierende Kirchengemeinden mit zusammen etwa 10.000 Gemeindegliedern mit großem Interesse an Kirchenmusik, mit vier Pfarrstellen und zwei Predigtstätten im Düsseldorfer Osten (Entfernung zur City 5km). Die Kirchenmusik ist ein wesentlicher Bestandteil unserer gemeindlichen Arbeit. Die Stelle wird mit ungefähr 75% in der zukünftigen Mirjam-Kirchengemeinde und mit 25% in der Markuskirchengemeinde geführt. Beide Kirchen sind ca. 3km voneinander entfernt. Anstellungsträger ist die Ev. Mirjam-Kirchengemeinde. Ein engagiertes Team von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern freut sich darauf, mit Ihnen als neue Gemeinde auch kirchenmusikalisch neue Wege zu gehen. In der Kirchengemeinde D-Eller gibt es einen Schwerpunkt im Bereich populärer Kirchenmusik. Eine an einer guten Zusammenarbeit interessierte C-Musikerin leitet nebenamtlich den überregional profilierten Gospelchor. (www.gospelchor-paternoster.de) und verantwortet musikalisch Gospelgottesdienste und Veranstaltungsreihen im Bereich Populärmusik. Instrumente: Orgel Schlosskirche Eller (Schuke (Berlin), II/24; BJ 1966), Orgel Markuskirche (Strutz II, 24; generalüberholt), Orgelpositiv (Lötzerich/Prenzel I, 4), Orgelpositiv in der Markuskirche (Eule I,1), ein Flügel in der Schlosskirche, einer im Gemeindehaus, mehrere Klaviere, ein Cembalo, ein Harmonium, ein Flügel, ein Klavier, ein Cembalo in der Markuskirche, Orffinstrumentarium, Gitarren, Blockflöten, Probenräume sowie umfangreiche und gut sortierte Notenbibliotheken sind vorhanden. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Was wir erwarten: Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker, die/der sich als Teil unserer Gemeinden versteht und das Leben in unseren Gemeinden mit Musizierfreude mitgestaltet und bereichert durch gemeindebezogene Kirchenmusik mit Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern, Aufbau und Leitung eines gemeindenahen Chorangebotes für Erwachsene (gerne Gottesdienstchor, Singkreis für Senioren), eigene Schwerpunktbildung im Bereich Orgelmusik im Gottesdienst, Chor- und Konzertarbeit, Affinität zu populärer Kirchenmusik und Freude an kollegialer Zusammenarbeit mit diesem Bereich, Orgeldienst/musikalische Gestaltung in zwei wöchentlichen Hauptgottesdiensten in der Markuskirche und

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (02 11) 45 62 0, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de.

Verlag: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (05 21) 9 11 01–12, Fax (05 21) 9 11 01–19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt

anschließend in der Schlosskirche, Orgeldienst/musikalische Gestaltung in jährlich ungefähr 20 Amtshandlungen an Samstagen in beiden Gemeinden (kein Friedhofsdienst) sowie in Schulgottesdiensten (derzeit wöchentlich in vier Grundschulen, zu den hohen Festen in zwei weiteren Schulen), Mitwirkung bei der Gestaltung der monatlichen Gottesdienstreihe „Gottesdienst mit neuen Liedern“ und der Entwicklung profilierter Gottesdienstformate, elementarpädagogische Arbeit in den Kindertagesstätten der Mirjamgemeinde, Aufbau einer zwei- oder dreistufigen Kinderchorarbeit. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich. Es bestehen beste Verkehrsverbindungen. Alle Schularten sind sehr gut erreichbar. Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis zum 15. September 2017 an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller, Schlossallee 4, 40229 Düsseldorf. Gesprächstermine finden ab dem 25. September 2017 statt, Vorstellungstermine sind der 11. Oktober 2017 oder 17. Oktober 2017. Fachliche Information erteilen: Kreiskantor Wolfgang Abendroth, Tel. (02 11) 13 58 10, wolfgang.abendroth@evdus.de, Vorsitzende der kirchenmusikalischen Ausschüsse: Marion Heidrich, Tel. (01 78) 1 63 38 35, Pfarrerin Dr. Barbara Schwahn, Tel: (01 60) 7 01 90 35.

Literaturhinweise:

Der geteilte Himmel. **Reformation und religiöse Vielfalt an Rhein und Ruhr.** Katalog zur Ausstellung im Ruhr Museum 3. April – 31. Oktober 2017, herausgegeben von Heinrich Theodor Grütter, Magdalena Drexl, Axel Heimsoth und Reinhold Stephan-Maaser. Essen: Klartext 2017, 430 Seiten, Illustrationen. ISBN: 978-3-8375-1751-4

Siegfried Eckert: Neulich küsste ich Gott. **Berührende Gebete.** Leipzig: edition chrismon 2017, 112 Seiten. ISBN: 978-3-96038-048-1

Wo das Reden Mut verlangt. Über sich hinaus wachsen – Grenzen überschreiten. Das **Arbeitsheft zum Mirjamsonntag 2017** wurde entwickelt und gestaltet vom Projektteam des Kirchenkreises Leverkusen. Leverkusen 2017, 31 Seiten, Illustrationen, Noten. Bestellung und Online-Version bei der Arbeitsstelle Gottesdienst, www.gottesdienst-ekir.de, Tel. 02 02/28 20-320

Liturgisches Orgelbüchlein, im Auftrag der Evangelischen Kirche im Rheinland, herausgegeben von Ulrich Cyganek. München: Strube Verlag 2017, 52 Seiten, Noten (VS-Edition 3477)